



Luxemburg, den 20. November 2024

## PRESSEMITTEILUNG 12/2024

### **Urteil in der Rechtssache E-2/24 *Bygg & Industri Norge AS und Andere ./. den Staat Norwegen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Soziale Teilhabe***

#### **BESCHRÄNKUNGEN FÜR LEIHARBEITSUNTERNEHMEN IN NORWEGEN**

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof die ihm vom Osloer Bezirksgericht (*Oslo tingrett*) vorgelegten Fragen bezüglich nationaler Vorschriften zur Beschränkung der Tätigkeit von Leiharbeitsunternehmen in Norwegen.

Die Kläger im Ausgangsverfahren sind norwegische Leiharbeitsunternehmen, die geltend machen, dass die kürzlich erfolgten Änderungen der norwegischen Gesetzgebung betreffend Leiharbeitsverhältnisse im Widerspruch zum EWR-Recht stehen.

Im Dezember 2022 verabschiedete das norwegische Parlament (*Stortinget*) Regelungen, welche die Möglichkeit einschränken, Arbeitnehmer von Leiharbeitsunternehmen zu überlassen. Die Änderungen untersagten es im Allgemeinen, Arbeitnehmer für zeitlich befristete Tätigkeiten zu überlassen, und verboten den Einsatz von Leiharbeitnehmern für Bauvorhaben in Oslo, Viken und dem ehemaligen Vestfold. Leiharbeit verbleibt jedoch weiterhin in bestimmten Situationen erlaubt.

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass für die Bewertung, ob nationale Vorschriften den Schutzbereich einer oder mehrere Grundfreiheiten des EWR-Abkommens berühren, sowohl der Zweck der Vorschriften als auch die konkreten Tatsachen des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen.

Der Gerichtshof stellte ferner in Bezug auf einen der Kläger im Ausgangsverfahren, ein Tochterunternehmen eines dänischen Mutterkonzerns, fest, dass die nationalen Vorschriften die Tätigkeit von Leiharbeitsunternehmen einschränken und daher die Niederlassungsfreiheit des EWR-Rechts beschränken. Die Niederlassungsfreiheit gewährleistet das Recht, in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines EWR-Staates teilzunehmen.

Eine solche Beschränkung kann jedoch durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Der Gerichtshof stellte fest, dass die in Frage stehenden nationalen Regelungen grundsätzlich ein legitimes Ziel verfolgen. Es ist daher vom vorlegenden Gericht zu prüfen, ob die betreffenden Massnahmen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des EWR-Rechts vereinbar sind. Hiernach müssen Massnahmen geeignet sein, die durch sie verfolgten Ziele in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Sie dürfen dabei jedoch nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um diese Ziele zu erreichen.

Das Osloer Bezirksgericht wird im Ausgangsverfahren entscheiden, ob die in Frage stehenden nationalen Regelungen mit dem EWR-Recht zu vereinbaren sind.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.